



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2017/2018 - Ausgegeben am 27.02.2018 - 12. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

56. Verordnung des Senates über die Durchführung des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung der Lehramtsstudien nach UniStG (Diplomstudien)

Verleihung von Lehrbefugnissen

57. Erteilung der Lehrbefugnis

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 56

Verordnung des Senates über die Durchführung des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung der Lehramtsstudien nach UniStG (Diplomstudien)

Der Senat hat am 11. Februar 2018 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung folgender Studienpläne in der jeweils geltenden Fassung:

- Studienplan für das „Lehramtsstudium“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1993, Stück XXXII, Nr. 321, am 26.06.2002, im Studienjahr 2001/2002, in der geltenden Fassung.
- Studienplan für das „Lehramtsstudium“ an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1993, XXXIII. Stück, Nr. 329, am 27.06.2002, im Studienjahr 2001/2002, in der geltenden Fassung.
- Studienplan für das „Lehramtsstudium“ an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1993, XXXV. Stück, Nr. 344, am 29.06.2002, im Studienjahr 2001/2002, in der geltenden Fassung.

§ 2 Prüfungsordnung

(1) Das Lehramtsstudium nach UniStG wird mit dem zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt die positive Absolvierung der ersten Diplomprüfung und des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung (zweiter Studienabschnitt beider Unterrichtsfächer) sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit voraus.

(3) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist eine Prüfung in Form von je einer maximal 30-minütigen Teilprüfung aus dem ersten und zweiten Unterrichtsfach. Die einzelnen Teilprüfungen sind getrennt innerhalb von sieben Tagen zu absolvieren. Die mündlichen Teilprüfungen sind öffentlich. Die Prüferin oder der Prüfer ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken (§ 79 Universitätsgesetz 2002).

(4) Wird eine Teilprüfung negativ beurteilt, ist die gesamte Prüfung in Form einer kommissionellen Prüfung mit beiden Unterrichtsfächern zu wiederholen. Für die Gesamtanzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gelten die Regelungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

(5) Die Prüferin oder der Prüfer wird von der Studienprogrammleitung des jeweiligen Unterrichtsfachs bestellt. Wünsche der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Auf Antrag der Studierenden kann eine

gemeinsame kommissionelle Prüfung der beiden Unterrichtsfächer durchgeführt werden.

§ 3 Regelungen für Diplomstudien Lehramt in Sonderkonstellationen

(1) Für alle Diplomstudien Lehramt,

1. 1. in denen entweder ein UF an einer anderen Universität absolviert wird
2. es sich bei einem UF um das UF Katholische Religionspädagogik (020)
3. oder um das UF Evangelische Religionspädagogik (043)
4. oder um das UF Informatik und Informatikmanagement (884) handelt

ist für das jeweils andere Unterrichtsfach (laut Liste) nur eine Teilprüfung abzulegen. Die Regelungen der in 1.-4. genannten Unterrichtsfächer bleiben unberührt.

SKZ	Bezeichnung des UF	Zuständige Studienprogrammleitung	Nr. SPL
445	Biologie und Umweltkunde	Biologie	30
365	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	Slawistik	48
423	Chemie	Chemie	27
407	Darstellende Geometrie	Mathematik	25
333	Deutsch	Deutsche Philologie	10
344	Englisch	Anglistik	12
347	Französisch	Romanistik	11
456	Geographie und Wirtschaftskunde	Geographie	29
313	Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung	Geschichte	7
341	Griechisch	Altertumswissenschaften	9
477	Haushaltsökonomie und Ernährung	Ernährungswissenschaften	33
350	Italienisch	Romanistik	11
338	Latein	Altertumswissenschaften	9
482	Bewegung und Sport	Sportwissenschaft	35
406	Mathematik	Mathematik	25
412	Physik	Physik	26
376	Polnisch	Slawistik	48
299	Psychologie und Philosophie	Philosophie	18
362	Russisch	Slawistik	48

374	Slowakisch	Slawistik	48
368	Slowenisch	Slawistik	48
353	Spanisch	Romanistik	11
371	Tschechisch	Slawistik	48
382	Ungarisch	Finno-Ugristik, Nederlandistik, Skandinavistik und Vergleichende Literaturwissenschaft	13

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 3. April 2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Senatsverordnung über einen Zusatz der Prüfungsordnungen der Lehramtsstudien an der Universität Wien mit Ausnahme der Unterrichtsfächer (UF) Katholische Religionspädagogik (020), Evangelische Religionspädagogik (043) und Informatik und Informatikmanagement (884), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 33. Stück, Nr. 200, am 27.06.2007, im Studienjahr 2006/2007, außer Kraft gesetzt.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende des Senats
Schwarz

Verleihung von Lehrbefugnissen

Nr. 57

Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 21.02.2018, ZI/Habil 02/611/2016/17, hat das Rektorat der Universität Wien Frau Melanie Kah, PhD auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Umweltgeowissenschaften“ erteilt.

Der Vizerektor:
Tyran

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.